

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Helga Schröder
Sachbearbeiter/in

helga.schroeder@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 655510
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An
alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2022-0.431.012

Wien, am 30. Juni 2022

Information des VVO; Ende der Haftungsübernahme für unversicherte ukrainische KFZ und Beendigung des Grüne Karte Abkommen mit Russischem und Weißrussischem Grüne Karte Büro

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Erlass BMK Geschäftszahl: 2022-0.179.491 und 2022-0.290.717 wird mitgeteilt:

Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreich (VVO) hat mitgeteilt, dass die vom VVO erklärte (subsidiäre) Haftungsübernahme bis 30. Juni 2022 für unversicherte ukrainische KFZ nicht erneut verlängert wird. Es funktioniert für ukrainische Vertriebene, über das ukrainische Grüne Karte Büro eine Internationale Versicherungskarte (IVK) mit Geltungsbereich auch für Österreich zu erwerben.

Die in § 62 KFG (Kraftfahrgesetz) vorgesehenen Bestimmungen sind daher ab 1. Juli 2022 wieder uneingeschränkt kontrollierbar und anwendbar. Es besteht die Möglichkeit, über das Ukrainische Grüne Karte Büro Versicherungsschutz auch online zu erwerben bzw. zu erweitern. Derlei Vertragsabschlüsse sind wie die Grenzversicherung iSd § 62 KFG zu sehen, die an Stelle einer Grünen Karte gem. § 62 KFG möglich ist. Eine bestimmte Form des Nachweises für Grenzversicherungen sieht § 62 KFG nicht vor, daher ist jeder geeignete Nachweis (also auch ein lediglich elektronisch verfügbarer Versicherungsnachweis) mitzuführen und bei Kontrollen anzuerkennen.

Folgende Detailinformationen stehen zur Verfügung:

- Ukrainische IVK sind (auch) in lateinischer Schrift auszugeben.
- Ukrainische IVK können auf weißem oder grünem Papier ausgegeben werden.
- Ukrainische IVK werden derzeit üblicherweise per E-Mail durch die Versicherungen an die Kunden geschickt (pdf files). Den Kunden wird idR gleichzeitig empfohlen, das

Dokument auszudrucken. Deshalb ist das rein elektronische Vorzeigen derzeit offenbar die Ausnahme.

Über die Homepage des ukrainischen Grüne Karte Büros gibt es die öffentlich zugängliche Möglichkeit, die Gültigkeit einer IVK unter folgenden links zu überprüfen:

1. Suche über die FIN:

https://cbd.mtsbu.ua/MTSBU_Pages/Parameters/SearchParams.aspx?ParamsName=SearchG CStatusByNumber.

2. Suche über das Kennzeichen:

https://cbd.mtsbu.ua/MTSBU_Pages/Parameters/SearchParams.aspx?ParamsName=SearchG CStatusByRegNo.

3. Es ist auch möglich, den QR Code zu scannen, um eine Verbindung zur Datenbank zu erhalten.

Diese drei Möglichkeiten sollten auch Kontrollorganen zur Verfügung stehen, sollte es bei Kontrollen Zweifel an der Gültigkeit des elektronisch oder physisch vorgezeigten Nachweises geben. Falls die Inhalte des präsentierten Dokuments mit den Inhalten der Datenbank übereinstimmen, kann von der Gültigkeit ausgegangen werden.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass das Grüne Karte Abkommen mit dem Russischen und dem Weißrussischen Grüne Karte Büro beendet wurde. Die Beendigung wird nach Ablauf einer Übergangsfrist mit 1. Juni 2023 gültig. Nach dem 31. Mai 2023 ist für den Grenzübertritt nach Russland und Belarus daher eine Grenzversicherung notwendig. Gleiches gilt für nach Österreich einreisende Fahrzeuge aus diesen beiden Staaten. Sie sind ohne Grenzversicherung ab 1. Juni 2023 an der Weiterfahrt zu hindern.

Es wird ersucht, alle befassten Behörden, Dienststellen und Exekutivorgane entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2022-06-30T11:43:53+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/